Burghauptmannschaft Österreich

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für

Film- und Fernsehproduktionen

auf Liegenschaften in Verwaltung der Burghauptmannschaft Österreich

erstellt durch die

Republik Österreich (Bundesgebäudeverwaltung)
vertreten durch die **Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ)**
Hofburg, Schweizerhof, 1010 Wien

im Folgenden kurz **„BHÖ“** genannt.

1 Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen

a. Ein Vertrag für Film- und Fernsehproduktionen auf Liegenschaften der BHÖ, die von der Burghauptmannschaft Österreich verwaltet werden, kommt erst mit schriftlichen Abschluss zustande. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein integrierender Vertragsbestandteil. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BHÖ. Abweichende Allgemeine Bedingungen der Nutzer*in werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt.

b. Der schriftliche Abschluss des Vertrages ist erst mit Unterzeichnung durch die Nutzer*in sowie durch die BHÖ erfolgt.

c. Die Nutzer*in hat der BHÖ bei Kontaktaufnahme den konkreten Nutzungszweck der Produktion, das Veröffentlichungsmedium und das absehbare Veröffentlichungsdatum zwingend mitzuteilen.

d. Um den Vertragsabschluss zu ermöglichen, hat ein stetiger Informationsfluss stattzufinden. Alle relevanten Informationen zur Aufsetzung des Nutzungsvertrags sind zwingend nochmals 4 (vier)

Wochen vor dem ersten Produktionstag an die BHÖ schriftlich und gesammelt in einem eigenen Dokument zu übermitteln. Wird diese Frist nicht erfüllt, gilt die Produktion als nicht genehmigt. Relevante Informationen sind jedenfalls:

1. finaler Lageplan, in welchem alle Aufbauten, genutzten Flächen, Räume und technischen Geräte maßgetreu eingezeichnet sind
2. gesonderte Auflistung aller Aufbauten und technischer Geräte samt ihrer Maße und ihres Gewichts
3. genauer Drehplan (Inhalt des Drehs, Szenenbeschreibung, Ablauf des Drehs inkl. Drehtagen und Uhrzeiten, Auf- und Abbautermine inkl. Uhrzeiten)
4. behördliche Bewilligungen (siehe Pkt. 11)
5. Sicherheitskonzept
6. alle im Zuge der Verhandlungen mit der BHÖ weiter definierten Unterlagen

e. Der vom der BHÖ an die Nutzer*in übermittelte Vertrag ist zwingend 14 (vierzehn) Tage vor dem ersten Aufbautag der Produktion in zwei Exemplaren von der Nutzer*in rechtsverbindlich unterfertigt an die BHÖ zu übermitteln.

2 Vertragsgegenstand

a. Gegenstand des Vertrages sind ausschließlich die im Vertrag mittels Beilagen bezeichneten Flächen (im Folgenden **„Vertragsgegenstand“** genannt). Diese werden der Nutzer*in ausschließlich zum vereinbarten Produktionszweck für die Vertragsdauer überlassen.

b. Die BHÖ haftet nicht dafür, dass der Vertragsgegenstand in seinem derzeitigen Zustand für die Durchführung der angefragten Produktion tatsächlich geeignet ist. Der Vertragsgegenstand wurde von der Nutzer*in vor Unterzeichnung besichtigt und ist dessen Zustand bekannt.

c. Die Nutzer*in hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere nicht vertragsgegenständliche Flächen überlassen werden. Auch steht der Nutzer*in kein Anspruch auf Minderung bzw. Erlass des vereinbarten Entgelts zu, wenn gleichzeitig Durchgangsflächen von Dritten mitgenutzt werden.

d. Es wird ausdrücklich erklärt, dass keinerlei Rechte an die Nutzer*in übertragen werden, die über die Überlassung des Vertragsgegenstandes zur Durchführung der Produktion hinausgehen.

3 Rechtsverhältnisse

a. Die im Vertrag bezeichnete*r Nutzer*in gilt für die vertragsgegenständliche Produktion als Nutzer*in. Eine gänzliche oder teilweise Weitergebe ist nicht zulässig.

b. Ein Gesellschaftsverhältnis wird zwischen den Parteien durch den Nutzungsvertrag nicht begründet.

4 Nutzungsdauer

Der im Vertrag festgelegte Vertragsgegenstand wird lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit überlassen.

5 Kaution

Wird die im Vertrag vereinbarte Kaution nicht bzw. nicht vollständig geleistet, besteht kein Anspruch der Nutzer*in auf Überlassung des Vertragsgegenstandes bei gleichwohl bestehender Entgeltzahlungsverpflichtung. Das außerordentliche Kündigungsrecht der BHÖ bleibt unberührt.

6 Kündigung durch die BHÖ

a. Die BHÖ ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte insbesondere zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

   1. die Nutzer*in die zu erbringenden Zahlungen (Entgelt, Nebenkosten, Kaution) nicht fristgerecht entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,

   2. die Nutzer*in den Nutzungszweck ohne schriftliche Zustimmung der BHÖ ändert,

   3. Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu stören, zu Personen- oder Sachschäden zu führen, sowie eine Beschädigung des Ansehens der BHÖ befürchten lassen,

   4. die Nutzer*in im Vertrag unrichtige Angaben, insbesondere über die Art und Durchführung der Produktion, macht,

   5. über das Vermögen der Nutzer*in ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde.
      Entsprechendes gilt, wenn die Nutzer*in ein Insolvenzverfahren beantragt hat, die Zahlungen einstellt oder in ein außergerichtliches Vergleichsverfahren zur Abwehr eines Insolvenzverfahrens eintritt.

b. Die Kündigung ist der Nutzer*in gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

c. Macht die BHÖ von ihrem vorstehenden Kündigungsrecht Gebrauch, ist sie berechtigt, die bereits erhaltene(n) Zahlung(en) der Nutzer*in als Schadensersatz einzubehalten. Darüberhinausgehende bereits entstandene Kosten sind der BHÖ zu ersetzen. Der Nutzer*in stehen bei einer rechtmäßigen Kündigung durch die BHÖ keine Schadensersatzansprüche zu.

7 Übernahme / Zustand / Rückgabe

a. Die Übernahme des vollständigen Vertragsgegenstandes erfolgt zu einem vereinbarten Termin mit einer Übernahmebegehung samt Dokumentation (Protokoll zur Beweissicherung). Die Nutzer*in verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand nach Vertragsende in dem ursprünglich überlassenen Zustand zurückzugeben,

b. Die Nutzer*in hat den Vertragsgegenstand zum vertraglich vereinbarten Termin zu übernehmen. Übernimmt die Nutzer*in den Vertragsgegenstand nicht an dem im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt, bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der vereinbarten Zahlungen ungeachtet der nicht erfolgten Übernahme bestehen.

c. Bei Beendigung des Vertrages ist die Nutzer*in zur Räumung des Vertragsgegenstandes verpflichtet und hat diesen zu dem mit der BHÖ vereinbarten Termin zurückgeben. Zur beiderseitigen Beweissicherung hat nach Räumung eine Rückgabebegehung samt Dokumentation stattzufinden.

d. Bauliche Veränderungen an der Liegenschaft sind untersagt.

e. Die Wartung und Instandhaltung der von der Nutzer*in eingebrachten Aufbauten und Gegenstände hat die Nutzer*in auf eigene Kosten und eigenes Risiko vorzunehmen.

f. Weitergehende Ansprüche der BHÖ bleiben unberührt.

8 Nutzungsauflagen

a. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen sind der BHÖ unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden.

b. Die Nutzer*in hat der BHÖ bei Vertragsabschluss einen zeichnungsberechtigten und einen entscheidungsbefugten Verantwortlichen zu benennen, welcher insbesondere während der Benutzung des Vertragsgegenstandes anwesend und für die BHÖ erreichbar sein muss.

9 Produktionsrisiko

a. Die Nutzer*in trägt das gesamte Risiko der Produktion einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.

b. Die Nutzer*in trägt die volle Verantwortung für den störungsfreien Ablauf der Produktion, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für den Nutzungsgegenstand höchstens zulässigen Personenanzahl.

c. Das Ausfallen der Produktion aufgrund besonderer Umstände fällt in den Risikobereich der Nutzer*in.

d. Die Nutzer*in hat die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

e. Die Nutzer*in trägt das Risiko der Durchführung der Produktion bei gleichzeitig stattfindenden Versammlungen (Kundgebungen, Demonstrationen) im Sinne des Versammlungsgesetzes bzw. des Ausfalles der Produktion aus ebendiesem Grund.

10 Haftung / Versicherung

a. Die Nutzer*in wird alle geeigneten Maßnahmen setzten, um Beschädigungen am Vermögen der BHÖ zu vermeiden.

b. Die Nutzer*in haftet gegenüber der BHÖ für sämtliche Schäden an deren Eigentum, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Produktion (insb. einschließlich der Errichtung, der Belassung, der Beseitigung von Aufbauten) entstehen. Dies gilt auch für Schadenszufügungen durch Auftragnehmer*innen der Nutzer*in oder deren Subunternehmer*innen. In solchen Fällen ist die Nutzer*in verpflichtet, die BHÖ unverzüglich nachweislich in Kenntnis zu setzen. Die Schadensbeseitigung hat durch die BHÖ zu erfolgen, die Nutzer*in ist zur eigenmächtigen Schadensbeseitigung nicht ermächtigt. Die Kosten der Durchsetzung von Ansprüchen der BHÖ trägt die Nutzer*in.

c. Die Nutzer*in sich weiters, die BHÖ gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung der Produktion (insb. einschließlich der Errichtung, Belassung, Beseitigung von Aufbauten) schad- und klaglos zu halten.

d. Im Falle von Beschädigungen oder des Diebstahles von Aufbauten, technischen Geräten und dgl. stehen der Nutzer*in keinerlei Schadenersatzansprüche gegen die BHÖ zu.

e. Die Nutzer*in ist verpflichtet, auf ihre Kosten eine angemessene Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen und während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten. Zu versichern sind Schäden materieller und immaterieller Art des Bundes oder Dritter, einschließlich gemischten Zufalls. Diese Versicherung ist zugunsten der BHÖ (als Trägerin von Privatrechten) zu vinkulieren. Die Vinkulierung der Versicherungssumme kann durch eine Bankgarantie in entsprechender Höhe ersetzt werden. Die Versicherung ist der BHÖ innerhalb von einem Monat nach Unterzeichnung des Vertrages, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Aufbautag der Produktion, unaufgefordert vorzulegen. Wird der Versicherungsnachweis gegenüber der BHÖ nicht innerhalb der genannten Frist erbracht, so steht der BHÖ das Recht zum Rücktritt mit der Maßgabe zu, dass ihr weiterhin der Anspruch auf Zahlung des Entgelts in voller Höhe zusteht.

11 Behördliche Bewilligungen und gesetzliche Meldepflichten

a. Die Nutzer*in trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und für die Einholung aller erforderlichen Bewilligungen (MA36, MA46, Bundesdenkmalamt, etc.) auf eigene Kosten.

b. Sind keine behördlichen Bewilligungen notwendig, sind der BHÖ dementsprechende Stellungnahmen der entsprechenden Behörden fristgerecht (siehe Pkt. 1 c) zu übermitteln.

c. Der Vertragsgegenstand darf nur für gesetzlich, behördlich und vertraglich zulässige Zwecke genutzt werden. Sollten sich innerhalb des Vertragszeitraumes behördliche oder gesetzliche Auflagen so entscheidend ändern, dass diese Auflagen die Produktion einschränken oder unmöglich machen, fällt dies nicht in den Risikobereich der BHÖ.

d. Die Nutzer*in ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Produktion sämtliche einschlägige gesetzliche Vorschriften und behördliche Auflagen einzuhalten bzw. für die Einhaltung durch von ihr beauftragten Unternehmen oder Personen zu sorgen.

12 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Zur Entscheidung über das abzuschließende Vertragsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, zur Anwendung. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

13 Vertragssprache

Wenn im Vertrag nichts Anderes festgelegt ist, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in dieser Vertragssprache bzw. beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.